





# Polizei-Verordnung

betreffend die öffentliche Veranstaltung von Einspielen, Gesangs- und Amatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen in Cafés oder Schankwirtschaften vom 4. Juli 1891 (A.-Bl. 201 Nr. 880).

Auf Grund des §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1860 (A.-S. S. 286) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (A.-S. S. 196) beordere ich im Umfang des Reg.-Bez. Münster unter Zustimmung des Bezugsaususses was folgt:

§ 1.

Der in seinen, zum Betriebe einer Café-, Schank-, Bier-, oder Kaffee-wirtschaft dienenden Räumen **Einspiele, Gesangs- oder Amatorische Vorstellungen, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen** — sei es gewerbmäßig oder nicht gewerbmäßig — öffentlich veranstalten, oder die öffentlichen Vorstellungen anderer Personen gestatten soll, ist verpflichtet — abgesehen von der im Falle des gewerbmäßigen Betriebes gemäß § 33 a der Reichsgewerbeordnung erforderlichen Erlaubnis — 4 Stunden vor der beabsichtigten Vorstellung die zur Ausführung oder zum Vortrag bestimmten Stücke, Lieder, Gedichte, Textbücher und bei mimischen und plastischen Vorstellungen eine Beschreibung des Gegenstandes derselben unter Bezeichnung der darstellenden Personen der Ortspolizeibehörde einzu-reichen. Abweichungen von diesem Programme sind, soweit sie nicht von der Polizeibehörde ausdrücklich genehmigt oder angeordnet werden, verboten.

Die Ortspolizeibehörden prüfen, ob Sicherheits-, sitten- oder gewerbe-polizeiliche Bedenken vorliegen.

§ 2.

Die Vorstellungen müssen spätestens um 11 Uhr abends beendet sein, falls nicht die Ortspolizeibehörde eine frühere Stunde festzusetzen für nötig findet.

§ 3.

Der Besuch der im § 1 bezeichneten Vorstellungen ist schulpflichtigen Kindern, auch wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden, verboten. Die Ortspolizeibehörde kann für gewisse Arten von Vorstellungen der für eine einzelne Vorstellung Ausnahmen gestatten.

Verantwortlich für Verstöße sind die einführenden Personen, sowie die betreffenden Wirte, beziehungsweise Veranstalter der betreffenden Vorstellung.

§ 4.

Auf öffentliche Vorstellungen, Konzerten und Darstellungen, bei welchen eine höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst obwaltet, finden die §§ 1—3 keine Anwendung.

§ 5.

Der gewerbmäßig Musik-Aufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben soll, der wer, mit einem Wandergewerbebetriebe zur Ausübung der im § 55 Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetriebe in Um-gegenden verkehren, diesen Gewerbebetrieb an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben soll, bedarf hierzu gemäß § 33 b bezw. § 80 a der Reichs-gewerbeordnung der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Diese Erlaubnis wird nur erteilt, wenn sie 12 Stunden vor der beab-sichtigten Vorstellung unter Beifügung der zum Vortrage bestimmten Stücke, Lieder, Gedichte oder Textbücher und bei mimischen und plastischen Vor-stellungen einer Beschreibung der Gegenstände, sowie unter Bezeichnung der darstellenden Personen der Ortspolizeibehörde nachgeschickt worden ist. Abweichungen von diesem Programme sind, soweit sie nicht von der Polzei-behörde ausdrücklich genehmigt oder angeordnet werden, verboten.

Die Ortspolizeibehörde kann ausnahmsweise den Beginn der Vor-stellung schon vor Ablauf von 12 Stunden seit Einreichung des Gesuchs festsetzen.

§ 6.

Der § 2 dieser Verordnung findet auch auf die Darbietung der in § 5 bezeichneten Vorstellungen Anwendung.

§ 7.

Zuüberhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung, sowie gegen die von der Ortspolizeibehörde bezüglich des Programms der Vorstellungen und insbesondere auch gegen die bezüglich der Zeit und Dauer derselben aufgetragten Bedingungen werden mit einer Geldstrafe von fünf bis 50 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet, sofern nicht reichsrechtlich höhere Strafen angedroht sind.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörde, gegebenenfalls jede Vorstellung, durch welche die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet wird, aufzuheben oder zu verhindern, wird hierdurch nicht berührt.

§ 8.

Durch Ortspolizeiverordnung kann die Anzeigepflicht (§ 1 der Ver-ordnung) auch für die Benutzung anderer Räumlichkeiten, als denjenigen, in welchen der Gewerbebetrieb stattfindet, zu öffentlichen Vorstellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, ange-ordnet werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt nach Maßgabe der Bestimmung im § 141 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 in Kraft. Mit diesem Tage wird die Polizeiordnung der vormaligen Königl. Regierung, Abteilung des Innern, vom 1. Mai 1879 (A.-Bl. S. 100), aufgehoben.

**Der Regierungs-Präsident.**

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

B o c h o l t, den 13. Februar 1909.

**Die Polizei-Verwaltung:**  
**Der Bürgermeister:**  
**Wesemann.**



## Handtäschchen

empfehlen in grosser Auswahl

### J. & A. Temming, Bocholt.

**Neu!** **Soeben erschienen:** **Neu!**

**Gott segne die Arbeit!**

Lehr- und Gebetbuch für katholische Männer und Arbeiter. Von Monsignor C. Rorchner, Papstl. Hausprälat, Pfarzer und Diözesanprediger der kathol. Männer- und Arbeiter-Vereine der Diöcese Mainz. 480 S., 78 : 124 mm. Eleg. geb. Mf. 1,— und teurer.

**Das Gebet der christlichen Jungfrau!**

Ein Lehr- und Andachtsbuch. Bearbeitet von P. Martinus, Apostol. Missionar des Franziskanerordens. 484 S., 78 : 124 mm. Eleg. geb. Mf. 1,85 und teurer.

**Das Liebesmahl des Herrn!**

Gebetbuch zur Verehrung der hl. Eucharistie mit zahlreichen Kommunionandachten für Welt- und Ordensleute. Von Ludwig Seegen, S. J. 688 S., 86 : 127 mm. Elegant geb. Mf. 1,75 und teurer.

**Butzon & Bercker, Kevelaer,**  
**Verleger des hl. apostolischen Stuhles.**  
**Zu beziehen auch alle Buchhandlungen.**

